Zeitschrift: Nachrichten der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles de l'Association des Bibliothécaires Suisses et de l'Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: 27 (1951)

Heft: 3

Artikel: Ordnung für die Fachprüfungen der VSB

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

En outre, un travail de diplôme doit être présenté.
Aucun délai n'est fixé entre les examens techniques et les examens spéciaux; mais ces derniers doivent être passés dans l'espace de 24 mois, l'ordre des branches étant laissé au choix du candidat.

§ 15 La Commission d'examens établit un réglement d'application qu'elle soumet à l'approbation du Comité. Elle décide des cas particuliers.

§ 16 Les présentes résolutions abrogent toutes les résolutions antérieures (Résolutions relatives à la formation professionnelle, II—IV, 9 sept. 1934, 25 juin 1936, 2 oct. 1943, 12 juin 1948).

ORDNUNG FÜR DIE FACHPRÜFUNGEN DER VSB

Der Vorstand der VSB unterbreitet der Vereinsversammlung vom 1. September 1951 die folgende Prüfungsordnung, die von der Prüfungskommission entsprechend dem ihr von der Vereinsversammlung vom 26. Juni 1949 erteilten Auftrage ausgearbeitet wurde. Änderungsanträge sind dem Präsidenten mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen (Art. 6 der Statuten). Die Versammlung wird zu entscheiden haben, ob diese Anträge zu berücksichtigen sind, und die Prüfungsordnung an die Kommission zurückgewiesen werden soll, zur erneuten Bearbeitung bis zur folgenden Vereinsversammlung.

In Erwägung, daß eine berufliche Fachbildung für Anwärter auf Bibliotheksstellen wie auch für bereits im Bibliotheksdienst stehende Beamte und Angestellte ein unumgängliches Erfordernis ist, um den heutigen, an den bibliothekarischen Beruf gestellten Anforderungen zu entsprechen,
daß ferner der Bibliothekarsberuf als Stand nur dann das Recht auf allgemeine Anerkennung erlangen kann, wenn durch eine gleichmäßige Ausbildung der Ausweis über gründliche Fachkenntnisse erbracht wird, beschließt die VSB folgende

Ordnung für die Fachprüfungen

Ausbildung

§ 1 Die VSB stellt über die berufliche Ausbildung und Eignung für den mittleren Dienst ein Diplom aus.

§ 2 Die berufliche Ausbildung kann erworben werden

a) in Fachschulen,

b) durch ein Volontariat in einer oder mehreren Bibliotheken, die über das dafür geeignete Personal und die nötige Aus-

stattung verfügen, und deren Leiter die Verantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung gemäß Studienprogramm der VSB übernehmen.

§ 3 Die Dauer der Ausbildungszeit (Volontariat) beträgt 1 1/2 Jahre, davon mindestens ein Jahr an der gleichen Bibliothek. Diese übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung. Eine Anstellung an einer Bibliothek kann als Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn die praktische und theoretische Vorbereitung den Anforderungen entspricht (s. § 14).

§ 4 Den Volontären ist Gelegenheit zu bieten, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse andere Bibliotheken, Buchhandlungen, Druckereien, graphische Werkstätten, Buchbindereien usw. zu besuchen. Es soll ihnen auch der Besuch von Vorlesungen und Vorträgen, die ihre Fachausbildung fördern können, ermöglicht werden.

§ 5 Die Bibliotheken melden der Prüfungskommission der VSB die Volontäre, deren Vorbereitung zur Prüfung sie übernehmen.

§ 6 Nach Abschluß der Ausbildungszeit stellt der Bibliotheksleiter dem Kandidaten ein Zeugnis aus und sendet ein Doppel dieses Zeugnisses mit einem detaillierten Bericht über die Ausbildung der Prüfungskommission ein.

Vorbedingungen

§ 7 Die Vorbedingungen zur Zulassung der Kandidaten zur Prüfung sind:

a) das zurückgelegte 20. Altersjahr,
b) ein Maturitätszeugnis oder ein Zeugnis über mindestens 9 Schuljahre mit Nachweis einer Fortbildung, die für den bibliothekarischen Beruf als besonders geeignet erscheint,
c) Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit gemäß § 3,
d) Einreichung einer schriftlichen Diplomarbeit, sofern nicht eine Klausurarbeit gewählt wurde,
e) Erlegung einer Prüfungsgebühr von Fr. 50.—, bzw. Fr. 20.— für die technische Prüfung und Fr. 30.— für die Fachprüfung.

Prüfungsfächer

§ 8 Der Kandidat wird geprüft über:

a) gute Handschrift,
b) sauberes und geläufiges Maschinenschreiben,

c) genügende Kenntnis einer Fremdsprache,
d) selbständige Erledigung einfacher Korrespondenz in der Muttersprache,
e) Kenntnisse in Bibliothekstechnik.

§ 9 Die beruflichen Prüfungsfächer sind:

a) Katalogisieren (schriftlich),
b) Bibliographie und Katalogkunde,
c) Buchgeschichte und Buchkunde,
d) Bibliotheksgeschichte, Bibliotheksverwaltung,
e) Klausurarbeit, falls keine Diplomarbeit eingereicht wurde.

§ 10 Mit Rücksicht darauf, daß das Programm der Ecole de bibliothécaires de Genève im allgemeinen den Ausbildungsvorschriften der VSB entspricht, und daß ferner ein Vertreter der VSB zu ihren Prüfungen eingeladen wird, anerkennt die VSB das Diplom der Anstalt als Fähigkeitszeugnis für den mittleren Dienst.

Prüfungskommission

§ 11 Zur Durchführung der Prüfungen wird von der Generalversammlung der VSB eine Prüfungskommission mit dreijähriger Amtsdauer gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. In besondern Fällen kann sie weitere Examinatoren beiziehen.

§ 12 Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen je nach Bedürfnissen und Umständen.

§ 13 Ein Vertreter der Bibliothek, an welcher der Kandidat seine praktische Ausbildung absolviert hat, wohnt der Prüfung bei. Ist er Mitglied der Prüfungskommission, so tritt er in den Ausstand.

Teilprüfungen

§ 14 Für Kandidaten, die bereits in einer Bibliothek angestellt sind, können die Prüfungen gegliedert werden in:

I. *Technische Prüfung*, organisiert durch die ausbildende Bibliothek, in Anwesenheit eines Delegierten der Prüfungskommission.

Die Prüfungsfächer sind wie in § 8.

Ein Attest wird erteilt, wenn diese technische Prüfung durch folgende Fächer ergänzt wird:

f) Lesesaalkunde, Lexikographie (Elementarstufe),
g) Geschichte und Organisation der eigenen Bibliothek,
h) Katalogisieren (Elementarstufe).

II. Fachprüfung, abgelegt vor der Prüfungskommission nach bestandener technischer Prüfung.

Die Prüfungsfächer sind wie in § 9 a—d. Außerdem ist eine Diplomarbeit vorzulegen.

Die Fachprüfungen können beliebige Zeit nach den technischen Prüfungen stattfinden; sie müssen jedoch innerhalb von 24 Monaten abgelegt werden, wobei die Reihenfolge der Fächer frei gewählt werden kann.

§ 15 Die Prüfungskommission stellt die Ausführungsbestimmungen auf und läßt diese vom Vorstand genehmigen. Sie entscheidet in Sonderfällen.

§ 16 Diese Ordnung hebt alle früheren Beschlüsse auf (Beschlüsse über die Berufsausbildung, II—IV, 9. Sept. 1934, 25. Juni 1936, 2. Okt. 1943, 12. Juni 1948).

ECHOS

Schweiz — Suisse

Groupe de travail des Bibliothèques universitaires

Le 17 avril 1951, les directeurs des bibliothèques universitaires et de la Bibliothèque nationale se sont réunis à Fribourg, où le président du groupe, M. F. Esseiva, les avait convoqués.

L'opportunité, voire la nécessité d'un groupement de ces bibliothèques furent nettement reconnues, tant pour unir les efforts et les expériences des bibliothèques universitaires dans le travail qui leur est commun, que pour éviter de discuter, au comité de l'A. B. S., des questions qui ne concernent qu'elles. D'autre part, comme il est évident que toutes les bibliothèques universitaires ne sauraient être représentées au comité, ce groupe de travail permettra à chacune d'entre elles de suivre, indirectement, les travaux de l'A. B. S. et de son comité.

Diverses questions furent traitées dès cette première séance. Signalons notamment:

1. Le problème des *échanges de thèses* avec les universités ou bibliothèques des Etats-Unis. Une bonne partie des thèses américaines ne sont plus publiées, mais simplement remises sous forme de microfilms ou microcards. Faut-il classer ces thèses dans chacune de nos bibliothèques ou un arrangement serait-il possible qui permettrait d'harmoniser les efforts et d'éviter des classements parfois inutiles? Chaque bibliothèque, avant de se prononcer, dressera la liste des thèses qu'elle reçoit, de celles qu'elle conserve dans ses magasins ou qu'elle dépose dans les bibliothèques des instituts universitaires.